



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
09.04.2018

7.35.02 Nr. 2
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftswissenschaften“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 07.02.2018

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bereits immatrikulierte Studierende können wählen, ob sie ihr Studium noch nach der bisherigen Fassung dieser Ordnung beenden wollen. Die Wahl ist bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (AllB) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – am 07.02.2018 die nachstehende Ordnung erlassen:

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 AllB) Studiengang und Regelstudienzeit	2
§ 2 (zu § 2 AllB) Akademischer Grad	3
§ 3 (zu § 3 AllB) Voraussetzungen für den Studiengang	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AllB) Module	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AllB und § 13 AllB) Aufbau des Studiengangs und Umfang der Module.....	3
§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AllB) Anwesenheitspflicht	4
§ 7 (zu § 8 AllB) Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl	5
§ 8 (zu § 9 Abs. 1 AllB) Berufsfeld-Praktikum.....	5
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 und 3 AllB und § 25 Abs. 1) Modulprüfungen.....	5
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 AllB) Studienverlaufspläne.....	6
§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AllB) Voraussetzungen für das Thesis-Modul.....	6
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 4 AllB) Rücktritt von der Prüfung und Krankheit.....	6
§ 13 (zu § 24 AllB) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 14 (zu § 25 Abs. 6 und 28 Abs. 1 AllB) Durchführung schriftlicher Prüfungen	6
§ 15 (zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 AllB) Thesis-Modul	6
§ 16 (zu § 30 Abs. 2 und 3 AllB) Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AllB) Gesamtnotenberechnung.....	7
§ 18 (zu § 33 Abs. 1 AllB) Akteneinsicht	7
§ 19 (zu § 34 Abs. 2, 3 und 4 AllB) Wiederholung der Prüfungen und Freiversuche.....	7
§ 20 (zu § 35 Abs. 1 AllB) Prüfungszeugnis	8
§ 21 Inkrafttreten der Ordnung	8
Anhang.....	8

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 AllB) Studiengang und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern bzw. einen Workload von 180 Credit Points (CP).

(2) Auf der Grundlage dieser Speziellen Ordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(3) Der Studiengang kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ erwerben die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung folgende Kompetenzen:

- a) anwendungsbezogenes Grundlagenwissen,
- b) praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes,
- c) Überblick über die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen und
- d) methodische und soziale Fähigkeiten, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

(5) Die Einschreibung in das 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 2 (zu § 2 AIIb) Akademischer Grad

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften, gegebenenfalls mit den Vertiefungen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

(2) Wurden in der Schwerpunktphase mindestens 54 CP

- a) mit Modulen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs mit dem Modulcode 02-BWL:BSc erlangt, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften mit der Vertiefung Betriebswirtschaftslehre vergeben.
- b) mit Modulen im Bereich der Volkswirtschaftslehre mit dem Modulcode 02-VWL:BSc erlangt, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftswissenschaften mit der Vertiefung Volkswirtschaftslehre vergeben.

§ 3 (zu § 3 AIIb) Voraussetzungen für den Studiengang

Eine Aufnahme des bzw. ein Wechsel in den Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ ist nur dann möglich, wenn der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität oder an einer anderen Hochschule nicht verloren wurde.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIIb) Module

(1) Die Module sind in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für den Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ beschrieben.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch, Module können jedoch auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die konkrete Unterrichtssprache wird auf Modulebene in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für den Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ definiert. Soweit die Modulbeschreibungen die Wahl zwischen Deutsch und Englisch lassen, wird die Entscheidung zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden getroffen. Ein Anspruch der Studierenden auf die Durchführung des Moduls in der als Regelfall definierten Sprache besteht nicht.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb und § 13 AIIb) Aufbau des Studiengangs und Umfang der Module

(1) Der Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus der Orientierungsphase (60 CP) und der Schwerpunktphase (120 CP) zusammen. Die Schwerpunktphase umfasst vier Studienblöcke: Major (42 CP), WiWi-Minor (30 CP), Profil-Minor (30 CP) und Wissenschaftliche Arbeiten (18 CP). Innerhalb der Orientierungs- und der Schwerpunktphase sind die einzelnen Blöcke modular aufgebaut.

(2) Die Orientierungsphase besteht aus insgesamt zehn Modulen und soll planmäßig in zwei Fachsemestern absolviert werden. Die Orientierungsphase muss nach spätestens vier Fachsemestern erfolgreich abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase ist Voraussetzung für den Zugang zum Pro-seminar- und Thesis-Modul.

(3) Im Rahmen der Schwerpunktphase müssen drei betriebswirtschaftliche Module (Modulcode 02-BWL:BSc), drei volkswirtschaftliche Module (Modulcode 02-VWL:BSc) und zwei Methoden-Module (Modulcode 02-Meth:BSc) absolviert werden. Die Zuordnung der Module zu den Kategorien findet sich in den Modulbeschreibungen (s. Anlage 2). Module der Professur VWL VII (Modulcode 02-VWL:BSc-St) können nach Maßgabe der Studierenden entweder als betriebswirtschaftliche oder als volkswirtschaftliche Module eingebracht werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

(4) Im Rahmen des Majors können nur die in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung aufgeführten Module des Majors eingebracht werden.

(5) Im Rahmen des Wiwi-Minors können ausschließlich Module des FB 02 mit den Modulcodes 02-BWL:BSc, 02-VWL:BSc und 02-Meth:BSc eingebracht werden. Es müssen mindestens zwei Methodenmodule mit dem Modulcode 02-Meth:BSc in den Wiwi-Minor eingebracht werden.

(6) Die Module im 30 CP umfassenden Profil-Minor können in vier Varianten erbracht werden:

- a) Strukturiertes Nebenfach: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors in Form eines strukturierten Nebenfachs eines anderen Fachbereichs der JLU erbracht werden.
- b) Managerial English: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors in Form des strukturierten Programms „Managerial English“ des FB 02 erbracht werden. Struktur und Inhalte des Programms „Managerial English“ werden in Anlage 2 dieser Ordnung definiert.
- c) Auslandssemester: Bei der Wahl dieser Variante müssen die gesamten 30 CP des Profil-Minors durch Leistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Von diesen 30 CP müssen mindestens 12 CP wirtschaftswissenschaftliche Leistungen umfassen.
- d) Flexible Variante: Bei der Wahl dieser Variante müssen mindestens 12 CP aus Modulen des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-BWL:BSc, 02-VWL:BSc und 02-Meth:BSc erbracht werden. Die verbleibenden 18 CP können aus den Modulen der Schwerpunktphase des Fachbereichs 02, aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der JLU sowie aus im Ausland erworbenen wirtschafts- und nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen erbracht werden. Außerfachliche Kompetenzen (AfK-Veranstaltungen) des Zentrums für berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZföK) der JLU und PQ-Zertifikate (Persönliche Qualifikation) des FB 02 können im Umfang von maximal 12 CP eingebracht werden. Von diesen 12 CP dürfen maximal 6 CP aus PQ-Zertifikaten erbracht werden.

(7) Ein Modul umfasst in der Regel 6 Credit Points (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Werden mehrere Leistungen eingebracht, die jeweils weniger als 6 CP haben, dann werden diese zu einem 6 CP-Modul zusammengefasst. Ein eventueller Überhang an CP verfällt. Werden Leistungen mit mehr als 6 CP eingebracht, dann erfolgt eine Anrechnung von 6-, 12-, 18-, 24- oder 30 CP, wobei die einzubringende Leistung mindestens den jeweiligen CP-Umfang aufweisen muss. Ein eventueller Überhang verfällt. Leistungen des ZföK und PQ-Zertifikate werden miteinander zu 6 CP-Modulen kombiniert. Sollte danach noch ein Überhang an CP bestehen, dann kann dieser auch mit anderen Leistungen zu 6 CP-Modulen kombiniert werden.

(9) Werden mehrere benotete Leistungen miteinander kombiniert, dann wird das nach den CP gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Noten als Modulnote ausgewiesen.

(10) Im Profil-Minor können maximal 12 CP unbenotete Leistungen eingebracht werden. Dies umfasst auch unbenotete Module aus dem Modulangebot des Fachbereichs 02. Werden benotete mit unbenoteten Leistungen kombiniert, dann wird die zusammengefasste Leistung stets unbenotet ausgewiesen. Für den gesamten Studiengang dürfen maximal 12 CP unbenotet ausgewiesen werden.

(11) Im Rahmen des Studienblocks Wissenschaftliche Arbeiten müssen das Proseminar-Modul (Modulcode 02-Wiwi:BSc-Prosem) und das Thesis-Modul (Modulcode 02-Wiwi:BSc-Thesis) eingebracht werden. Diese beiden Module können in keinem anderen Studienblock eingebracht werden.

(12) Das Thesis-Modul umfasst 12 Credit Points (CP) und muss mit mindestens „Sufficient/Ausreichend“ bewertet werden.

§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AllB) Anwesenheitspflicht

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Proseminarveranstaltungen und, im Fall eines entsprechenden Angebots, bei einem Thesis-Kolloquium.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

(2) Diese Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80 % der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.

(3) Abweichende Regelungen können, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

§ 7 (zu § 8 AllB) Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Der Zugang zu Modulen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Ausnahmen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Bei Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Beispiel: Proseminar- und Thesis-Modul) besteht kein Anspruch auf einen Proseminar- oder Thesis-Platz an einer bestimmten Professur. Bei Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Auswahl der Teilnehmer durch den Modulverantwortlichen oder ein fachbereichs-zentrales Zuteilungsverfahren. Der Fachbereich stellt eine ausreichende Zahl von Proseminar- und Thesis-Plätzen über alle Professuren des Fachbereichs sicher, so dass ein friktionsfreies Studium ermöglicht wird.

(3) Bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern ein Abschluss des Studiengangs auch ohne die Teilnahme an dem entsprechenden Modul möglich ist.

§ 8 (zu § 9 Abs. 1 AllB) Berufsfeld-Praktikum

(1) Die Studierenden können im Rahmen verfügbarer Betreuungskapazitäten an den Professuren des FB 02 an einem freiwilligen Berufsfeld-Praktikum im Umfang von 6 CP teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung zum Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften“ (Anlage 3). Das Berufsfeld-Praktikum ist unbenotet, wird aber mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Das Berufsfeld-Praktikum kann nur im Rahmen des Profil-Minors eingebracht werden.

(3) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 und 3 AllB und § 25 Abs. 1) Modulprüfungen

(1) Prüfungsformen sind insbesondere schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausaufgaben oder Hausarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Soweit die Modulbeschreibung hinsichtlich der Prüfungsform einen Spielraum eröffnet, wird die konkrete Prüfungsform und Bildung der Modulnote spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Umfang und formale Vorgaben zur Erstellung schriftlicher Arbeiten werden durch die oder den Prüfenden festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsdauer bekannt gegeben

(5) Prüfungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(6) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so können auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module auf Antrag einzelner Studierender bei der oder dem Prüfenden auf Englisch durchgeführt werden.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 AIB) Studienverlaufspläne

In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne beigefügt.

§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AIB) Voraussetzungen für das Thesis-Modul

Das Thesis-Modul im Umfang von 12 CP findet in der Schwerpunktphase im Studienblock „Wissenschaftliche Arbeiten“ statt. Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind vorzulegen:

- a) der Nachweis über die abgeschlossene Orientierungsphase,
- b) der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von 120 CP des Studiengangs,
- c) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar-Modul
- d) eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 4 AIB) Rücktritt von der Prüfung und Krankheit

(1) Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

(2) Ein Rücktritt ist nach Ablauf der Anmeldefrist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall eines krankheitsbedingten Rücktritts von einer Prüfung muss unverzüglich die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden.

(3) Nach einem zweiten krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfungsleistung ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests abgesehen.

§ 13 (zu § 24 AIB) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bachelor-Thesen anderer Fachbereiche und Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 14 (zu § 25 Abs. 6 und 28 Abs. 1 AIB) Durchführung schriftlicher Prüfungen

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

(2) Bei Abgabe der schriftlichen Arbeiten (z.B. Proseminararbeit, Bachelor-Thesis) hat der Prüfling eine Erklärung abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Eigenanteil – selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Arbeit noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass der Prüfling eine Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet.

§ 15 (zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 AIB) Thesis-Modul

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Bachelor-Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die oder den Prüfenden.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt 90 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch die Themenstellerin/den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 30 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

(3) Im Falle einer krankheitsbedingten Unterbrechung kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu 40 Tage verlängert werden. Die Krankheit muss durch amtsärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Die Möglichkeit des Rücktritts (§ 12 Abs.2) bleibt unberührt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Credit Points.

(4) Eine Rückgabe der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich (soweit keine bescheinigte und anerkannte Prüfungsunfähigkeit besteht) ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Die Bearbeitungsdauer beginnt mit der Ausgabe des neuen Themas und beträgt 90 Tage.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der themenstellenden Professur abzugeben oder mittels Postweg einzureichen. Im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelor-Thesis kann in Abstimmung mit der oder dem Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die abschließende Entscheidung obliegt der oder dem Prüfenden.

§ 16 (zu § 30 Abs. 2 und 3 AIB) Bestehen und Nichtbestehen

(1) (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Orientierungsphase nicht innerhalb von vier Fachsemestern erfolgreich absolviert wird oder ein Modul der Orientierungsphase endgültig nicht bestanden ist,
- b) nach dem 8. Fachsemester weniger als 120 CP erreicht sind,
- c) die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erreicht werden,
- d) ein endgültig nicht bestandenes Modul nicht mehr gewechselt werden kann oder
- e) das Thesis-Modul oder ein sonstiges Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB) Gesamnotenberechnung

(1) Die Module der Orientierungsphase werden nur auf Antrag einzelner Studierenden in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Im Regelfall werden die Module der Orientierungsphase nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten der Schwerpunktphase (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.

(3) Der Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle definierten Studienblöcke (Orientierungsphase, Major, WiWi-Minor, Profil-Minor, Wissenschaftliche Arbeiten) bestanden sind.

§ 18 (zu § 33 Abs. 1 AIB) Akteneinsicht

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 19 (zu § 34 Abs. 2, 3 und 4 AIB) Wiederholung der Prüfungen und Freiversuche

(1) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt. Studierende können die Wiederholungsprüfung als erst-

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	09.04.2018	7.35.02 Nr. 2
--	------------	---------------

maligen Prüfungsversuch nutzen. Für Lehrveranstaltungen, die durch andere Prüfungsformen abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt. Studierende können die Wiederholungsprüfung als erstmaligen Prüfungsversuch nutzen, wenn sie in dem Semester, dem die Wiederholungsprüfung zugeordnet ist, bereits in dem entsprechenden Studiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert waren.

(2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden freigestellt.

(3) Sind Ausgleichsprüfungen in einem Modul vorgesehen, wird dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Die Prüfungen zu den Modulen der Orientierungsphase können bis zu zweimal wiederholt werden. Befristet werden die Wiederholungsmöglichkeiten durch die zeitliche Begrenzung der Orientierungsphase (vier Fachsemester).

(6) Nicht bestandene Module der Schwerpunktphase dürfen einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Module ist möglich.

(7) Für alle Module der Schwerpunktphase, ausgenommen das Thesis-Modul, können insgesamt höchstens drei zusätzliche Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden. Die drei zusätzlichen Prüfungsversuche können kumuliert verwendet werden, so dass einzelne Module auch zwei, drei oder vier Mal wiederholt werden können.

(8) Module können abgewählt werden. Das abgewählte Modul kann nicht erneut belegt werden. Die Anzahl der verbrauchten zusätzlichen Prüfungsversuche wird durch die Abwahl von Modulen nicht verändert.

§ 20 (zu § 35 Abs. 1 A1B) Prüfungszeugnis

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach Studienblöcken, das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zudem ist anzugeben, an welcher Hochschule die Leistung erbracht wurde, sofern die Leistung nicht an der Justus-Liebig-Universität Gießen erbracht wurde.

§ 21 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bereits immatrikulierte Studierende können wählen, ob sie ihr Studium noch nach der bisherigen Fassung dieser Ordnung beenden wollen. Die Wahl ist bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Gießen, den 28.03.2018

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Beispielhafte Studienverlaufspläne

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung